



Neufassung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr	3
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	4
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr	4
§ 4 Beendigung/Aussetzen des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	5
§ 6 Jugendfeuerwehr.....	6
§ 7 Kinderfeuerwehr	6
§ 8 Alters- und Ehrenabteilung.....	7
§ 9 Ehrenmitglieder	7
§ 10 Frauengruppe	8
§ 11 Organe der Feuerwehr.....	8
§ 12 Vollversammlung.....	8
§ 13 Hauptversammlung	9
§ 14 Stadtfeuerwehrausschuss.....	9
§ 15 Stadtwehrleitung	10
§ 16 Ortswehrleiter/Stadtteilwehrleiter.....	11
§ 17 Schriftführer	11
§ 18 Gerätewarte/Beauftragte Atemschutz/Sicherheitsbeauftragte der Standorte	11
§ 19 Wahlen	12
§ 20 Schlussbestimmungen	13
§ 21 Übergangsvorschriften	14
§ 22 Inkrafttreten/Außerkräftreten	14
Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):.....	14

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau hat am 26.04.2018 auf Grund von

- (1) § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist

und

- (2) § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Glauchau ist als Einrichtung der Stadt Glauchau eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau mit folgenden Standorten:

Stadtteilfeuerwehr Oberstadt	–	Erich-Fraaß-Straße 6
Stadtteilfeuerwehr Unterstadt	–	Schindmaaser Weg 2a
Ortsfeuerwehr Gesau	–	Tunnelweg 3
		mit Kommandostelle Lipprandis – Schönberger Straße
Ortsfeuerwehr Niederlungwitz	–	Hauptstraße 44
Ortsfeuerwehr Reinholdshain	–	Ringstraße 12c
Ortsfeuerwehr Wernsdorf	–	Voigtlaider Straße 19a

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Glauchau“.

Die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau führen nachfolgend genannte Namen:

Stadtteilfeuerwehr Oberstadt	–	Stadt Glauchau
Stadtteilfeuerwehr Unterstadt	–	Stadt Glauchau
Freiwillige Feuerwehr Gesau	–	Stadt Glauchau
Freiwillige Feuerwehr Niederlungwitz	–	Stadt Glauchau
Freiwillige Feuerwehr Reinholdshain	–	Stadt Glauchau
Freiwillige Feuerwehr Wernsdorf	–	Stadt Glauchau

(3) Neben den aktiven Abteilungen können in der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau folgende Gliederungen gebildet werden:

- Frauengruppen
- Jugendfeuerwehren
- Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)
- Alters- und Ehrenabteilungen.

Ein Zusammenschluss einzelner Gliederungen mehrerer Standorte ist möglich.

(4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau obliegt dem Stadtwehrleiter und mindestens zwei Stellvertretern, in den Ortswehren dem Ortswehrleiter bzw. in den Stadtteilfeuerwehren dem jeweiligem Stadtteilwehrleiter sowie jeweils mindestens einem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen, sowie technische Hilfe bei Unglücksfällen, bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich aus § 6 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 sowie §§ 22 und 23 SächsBRKG.

(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

Die Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt entsprechend § 18 SächsBRKG

§ 4

Beendigung/Aussetzen des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau:

- einen Antrag auf Entlassung stellt.
- die Voraussetzungen entsprechend des § 18 SächsBRKG nicht erfüllt sind.
- das 65. Lebensjahr vollendet hat bzw. ab dem 65. Lebensjahr und nicht mindestens alle 12 Monate oder soweit vom bestellten Betriebsarzt nicht anders festgelegt, eine ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit am aktiven Feuerwehrdienst von dem bestellten Betriebsarzt der Stadt Glauchau vorlegt. Ein anderer Arzt ist mit dem Stadtwehrleiter abzustimmen, die Kosten trägt die Stadt Glauchau. Die Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst endet spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger kann einen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen, wenn die Ausübung des Dienstes eine besondere Härte darstellt. Dies ist insbesondere bei beruflicher Verhinderung und aus gesundheitlichen und familiären Gründen gegeben. Diese Zeit der Befreiung vom Dienst ist keine anrechenbare Dienstzeit. Bei Wiederaufnahme des aktiven Dienstes hat der Angehörige der Feuerwehr ein Schulungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu durchlaufen. Der Umfang ist abhängig von der Dauer der Befreiung und dem persönlichen Ausbildungsstand des Kameraden. Für die Erstellung des Schulungs- und Wiedereingliederungsprogramms ist die Leitung am jeweiligen Standort verantwortlich. Der Ortsfeuerwehrausschuss/Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt das Schulungs- und Wiedereingliederungsprogramm im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes unaufgefordert dem jeweiligen Ortswehrleiter/Stadtteilwehrleiter schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Stadtwehrleiter entscheidet nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses/Stadtteilfeuerwehrausschusses über die Befreiung vom aktiven Dienst, die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Befreiung oder Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe fest. Dem Feuerwehrangehörigen ist die Befreiung oder der Ausschluss schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Glauchau, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Der Dienstausweis wird entwertet und alle zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände werden durch den hauptamtlichen Gerätewart eingezogen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sowie der aktiven Angehörigen ergeben sich aus § 18 Abs. 1 und den § 61 - 63 SächsBRKG.
- (2) Aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau, die nicht an der Eignungsuntersuchung für Atemschutz (G 26) teilnehmen, können an der Angebots- und Wunschvorsorge gemäß §§ 5 und 5a ArbMedVV sowie an Schutzimpfungen teilnehmen. Die Angebots- und Wunschvorsorgen sowie die erforderlichen Schutzimpfungen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG. Die Vorsorgeuntersuchungen sind bei dem bestellten Betriebsarzt der Stadt Glauchau wahrzunehmen. Abweichungen sind mit dem Stadtwehrleiter abzustimmen. Die Kosten trägt die Stadt Glauchau.
- (3) Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die der Erlangung und dem Erhalt der Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE dienen, werden von der Stadt Glauchau getragen. Für die Wahl des Arztes gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Orts- und die Stadtteilfeuerwehren können jeweils eine eigene Jugendfeuerwehr bilden. Ein Zusammenschluss mit anderen Standorten ist möglich. Sie unterstehen der Leitung am jeweiligen Standort. Dem Stadtwehrleiter ist dies schriftlich anzuzeigen.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über Aufnahme und Beendigung entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Orts-/Stadtteilwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen aus § 18 SächsBRKG. Die Stadtwehrleitung ist schriftlich zu informieren.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart untersteht den Festlegungen der jeweiligen Orts-/Stadtteilwehrleitung am Standort der Jugendfeuerwehr. Er wird durch den Orts-/Stadtteilwehrleiter nach Anhörung des Orts-/Stadtteilfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Im Fall einer gemeinsam geführten Jugendfeuerwehr haben sich die jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter zu verständigen.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte haben sich den Regelungen des § 8a des KJHG zu unterwerfen und entsprechend zu handeln.
- (7) Jugendfeuerwehrwarte und Ausbilder in der Jugendfeuerwehr haben vor Aufnahme der Tätigkeit sowie im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis der Orts-/Stadtteilwehrleitung vorzulegen. Die Orts-/Stadtteilwehrleitung ist für die Einhaltung der Frist verantwortlich. Die Kosten trägt die Stadt Glauchau.

§ 7

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Stadtteil- und die Ortsfeuerwehren können jeweils eine eigene Kinderfeuerwehr bilden. Ein Zusammenschluss mit anderen Standorten ist möglich. Sie unterstehen der Leitung am jeweiligen Standort. Dem Stadtwehrleiter ist dies schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Orts-/Stadtteilfeuerwehr. Sie untersteht den Festlegungen der jeweiligen Orts-/Stadtteilwehrleitung.
- (3) Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein. Über Aufnahme und Beendigung entscheidet der Leiter der Kinderfeuerwehr im Einvernehmen mit dem zuständigen Orts-

/Stadtteilwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen aus § 18 SächsBRKG. Die Stadtwehrleitung ist schriftlich zu informieren.

- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf. Der Leiter wird durch den zuständigen Orts-/Stadtteilfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen. Im Fall einer gemeinsam geführten Kinderfeuerwehr haben sich die jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter zu verständigen.
- (5) Der Leiter der Kinderfeuerwehr sowie die Betreuer haben sich den Regelungen des § 8a des KJHG zu unterwerfen und entsprechend zu handeln.
- (6) Die Leitung der Kinderfeuerwehr und Betreuer in der Kinderfeuerwehr haben vor Aufnahme der Tätigkeit sowie im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis der Orts-/Stadtteilwehrleitung vorzulegen. Die Orts-/Stadtteilwehrleitung ist für die Einhaltung der Frist verantwortlich. Die Kosten trägt die Stadt Glauchau.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Die Orts- und die Stadtteilfeuerwehren können jeweils eine eigene Alters- und Ehrenabteilung bilden. Ein Zusammenschluss mit anderen Standorten ist möglich. Sie unterstehen der Leitung am jeweiligen Standort. Dem Stadtwehrleiter ist dies schriftlich anzuzeigen.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Freiwillige Feuerwehr Glauchau bei Überlassung der Dienstkleidung und Beibehaltung des Dienstgrades übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind bzw. das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht weiter am Dienst teilnehmen.
- (3) Die Stadtwehrleitung kann nach Anhörung des Orts-/Stadtteilfeuerwehrausschusses auf Antrag des Angehörigen, welcher 25 Jahre aktiven Dienst vollendet hat, diesen aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung versetzen. Eine frühere Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist auf Antrag möglich, wenn eine Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vorliegt. Ein entsprechendes ärztliches Attest kann eingefordert werden.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen in ihren Bereichen einen Leiter für fünf Jahre.
- (5) Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen untersteht den Festlegungen der jeweiligen Orts-/Stadtteilwehrleitung am Standort der Abteilung. Im Fall einer gemeinsam geführten Alters- und Ehrenabteilung haben sich die jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter zu verständigen.

§ 9

Ehrenmitglieder

- (1) Der Oberbürgermeister und die Ortsvorsteher können verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwehr-

wesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, für die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau vorschlagen.

- (2) Die Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft sind dem Stadtfeuerwehrausschuss vorzulegen. Der Stadtfeuerwehrausschuss entscheidet über die Ernennung, die durch den jeweils Vorschlagenden erfolgt.

§ 10

Frauengruppe

- (1) Die Orts- und die Stadtteilfeuerwehren können jeweils eine eigene Frauengruppe bilden. Ein Zusammenschluss mit anderen Standorten ist möglich. Sie unterstehen der Leitung am jeweiligen Standort. Dem Stadtwehrleiter ist dies schriftlich anzuzeigen.
- (2) In die Frauengruppen können alle Frauen, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau sind, aufgenommen werden.
- (3) Die Angehörigen der Frauengruppen wählen in ihren Bereichen eine Leiterin für fünf Jahre.
- (4) Die Leiterinnen der Frauengruppen unterstehen den Festlegungen der jeweiligen Orts-/Stadtteilwehrleitung am Standort der Abteilung. Im Fall einer gemeinsam geführten Frauengruppe haben sich die jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter zu verständigen.

§ 11

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Vollversammlung
- Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss/Stadtteilfeuerwehrausschuss
- Hauptversammlung der Stadtteilwehren und der Ortsfeuerwehren
- Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung/Stadtteilwehrleitung

§ 12

Vollversammlung

- (1) Die Aufgabe der Vollversammlung besteht darin, die Stadtwehrleitung zu wählen.
- (2) Sie besteht aus allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist vom Wahlleiter einzuberufen.
- (3) Die Wahlleitung ist vom Oberbürgermeister zu berufen.

- (4) Zeitpunkt und Tagesordnung der Vollversammlung sind den Angehörigen, der Stadtwehrleitung und dem Oberbürgermeister mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 13

Hauptversammlung

- (1) Die Orts- und die Stadtteilfeuerwehren haben jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter/der Stadtteilwehrleiter Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr zu erstatten.
- (2) Die Orts- und die Stadtteilfeuerwehren können gemeinsame Hauptversammlungen durchführen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Orts-/Stadtteilwehrleiter einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Orts-/Stadtteilwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr oder Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- (5) Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen, der Stadtwehrleitung und dem Oberbürgermeister mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter, für die Stadtteilwehren dem Oberbürgermeister und in den Ortschaften dem Ortsvorsteher innerhalb von 2 Wochen vorzulegen ist.

§ 14

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, den Ortswehrleitern sowie den Stadtteilwehrleitern. Sie alle sind stimmberechtigt.
- (2) Die Orts- und die Stadtteilfeuerwehren wählen aus ihren Reihen je angefangene 30 Kameraden einen weiteren Vertreter. Diese Vertreter sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss berät über die Dienst- und Einsatzplanung, die Dienstorganisation, die Finanzplanung, und die Brandschutzbedarfsplanung in der Stadt Glauchau. Der Stadtfeuerwehrausschuss als ständige Vertretung aller Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau kann auf Antrag Entscheidungen der Orts-/Stadtteilfeuerwehrausschüsse prüfen. Ihm steht ein Vetorecht zu.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss prüft die Eignung und Befähigung der Kandidaten für die Wahl der Stadtwehrleitung.

- (5) Der Oberbürgermeister und sein Beauftragter sind zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte mindestens halbjährlich tagen. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag aus einem Orts- oder Stadtteilfeuerwehrausschuss kann eine Sondersitzung einberufen werden.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Auf Antrag können weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (10) In den Orts- und Stadtteilfeuerwehren kann in eigener Zuständigkeit ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 6 – 10 entsprechend.
- (11) Der Orts-/Stadtteilfeuerwehrausschuss besteht aus dem Orts-/Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendwart, dem Leiter der Kinderfeuerwehr, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, der Leiterin der Frauengruppe und bis zu vier weiteren von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Sie alle sind stimmberechtigt.

§ 15

Stadtwehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und mindestens zwei Stellvertreter an.
- (2) Durch den Stadtwehrleiter können zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder in die Wehrleitung als Beisitzer berufen werden. Diese Berufungen sind durch den Stadtfeuerwehrausschuss zu bestätigen. Die Berufung dieser Beisitzer gilt für die Dauer der besonderen Aufgabe, längstens für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (3) Die Stadtwehrleitung wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl von allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Stadtrat berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist Leiter der gesamten Feuerwehr der Großen Kreisstadt Glauchau.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau aktiv angehört, über die für diese Funktion erforderliche charakterliche Eignung und die entsprechenden Lehrgänge gemäß FwDV 2 und SächsFwVO i. V. m. Schreiben des SMI vom 10.04.2012 verfügt.
- (6) Sollten aktive Angehörige, die sich der Wahl stellen wollen, nicht über die entsprechende Qualifikation verfügen, haben diese die entsprechende Qualifikation innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen, sofern dafür die Möglichkeit besteht. Die Entscheidung zur Zulassung obliegt dem Stadtfeuerwehrausschuss.

§ 16

Ortswehrleiter/Stadtteilwehrleiter

- (1) Der Ortswehrleitung/Stadtteilwehrleitung gehören der Ortswehrleiter/Stadtteilwehrleiter und mindestens ein Stellvertreter an.
- (2) Die Ortswehrleitung/Stadtteilwehrleitung wird von der zuständigen Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt und in den Ortschaften vom Ortschaftsrat und für die Stadtteilwehren vom Stadtrat berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Ortswehrleiter/Stadtteilwehrleiter leiten die Ortsfeuerwehren/Stadtteilfeuerwehren entsprechend § 1 Abs.1. Sie unterstehen der Stadtwehrleitung.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Ortsfeuerwehr/Stadtteilfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Funktion erforderliche charakterliche Eignung und die entsprechenden Lehrgänge gemäß FwDV 2 und SächsFwVO i. V. m. Schreiben des SMI vom 10.04.2012 verfügt.
- (5) Sollten aktive Angehörige, die sich der Wahl stellen wollen, nicht über die entsprechende Qualifikation verfügen, haben diese die entsprechende Qualifikation innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen, sofern dafür die Möglichkeit besteht. Die Entscheidung zur Zulassung obliegt dem zuständigen Feuerwehrausschuss.

§ 17

Schriftführer

- (1) Durch den Stadtwehrleiter, die Orts-/Stadtteilwehrleiter wird nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschuss jeweils ein Schriftführer eingesetzt.
- (2) Der Schriftführer arbeitet nach Weisung des Stadtwehrleiters bzw. der Ortswehrleiter und Stadtteilwehrleiter. Er nimmt ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des zuständigen Feuerwehrausschusses teil.

§ 18

Gerätewarte/Beauftragte Atemschutz/Sicherheitsbeauftragte der Standorte

- (1) Als Gerätewart, Beauftragter Atemschutz oder Sicherheitsbeauftragter dürfen nur aktive Angehörige des jeweiligen Standortes berufen werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (Kreis-/Landesebene – oder vergleichbar) nachgewiesen werden. Sollen aktive Angehörige, welche nicht über die entsprechende Qualifikation verfügen, bestellt werden, so haben sie diese innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen, sofern dafür die Möglichkeit besteht.

- (2) Gerätewarte, Beauftragte Atemschutz und Sicherheitsbeauftragte der Standorte werden durch den zuständigen Orts-/Stadtteilfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Orts-/Stadtteilwehrleiter kann die Berufung nach Anhörung im Orts-/Stadtteilfeuerwehrausschuss widerrufen. Der Stadtwehrleiter ist über die Be- und Abberufung zu informieren.
- (3) Die Gerätewarte/Beauftragten Atemschutz der Standorte unterstehen den Festlegungen der jeweiligen Orts-/Stadtteilwehrleitung. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen des Standortes zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Grundlage hierfür bildet eine durch die hauptamtlichen Gerätewarte/Atemschutzgerätewarte erstellte und mit der Stadtwehrleitung sowie den Orts-/Stadtteilwehrleitern im Rahmen der Leitungssitzung abgestimmte Aufgabenübertragung, aus der sich die Rechte und Pflichten der Gerätewarte/Beauftragten Atemschutz der Standorte ergeben. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Orts-/Stadtteilwehrleitung zu melden.
- (4) Die Aufgaben und Rechte der Sicherheitsbeauftragten der Standorte ergeben sich aus dem § 22 SGB VII i. V. m. § 20 der DGUV-V1 der Unfallkasse Sachsen in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere haben sie im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen unterstützende, beobachtende und beratende Funktion und sind vor Ort Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen und Führungskräfte. Sie sollen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren unterstützen, sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam machen.
- (5) Von den berufenen Sicherheitsbeauftragten ist ein Vertreter zu benennen, der die Aufgabe gem. § 11 ASiG für die Sicherheitsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau im Arbeitsschutzausschuss der Stadt Glauchau wahrnimmt. Die Einladung hat schriftlich mit Tagesordnung zu erfolgen.

§ 19

Wahlen

- (1) Die Orts- und die Stadtteilfeuerwehren erlassen unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung und im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine eigene Wahlordnung für die Wahl der Orts-/Stadtteilwehrleitung, die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses, der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschüsse. Wahlen sind entsprechend anzuzeigen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Dies ist dem zuständigen Ortsvorsteher bzw. dem Oberbürgermeister sowie dem Stadtwehrleiter 14 Tage nach der Wahl vorzulegen.
- (2) Für die Wahl der Stadtwehrleitung ist vom Oberbürgermeister eine Wahlleitung zu bestellen. Diese besteht aus einem Wahlleiter, zwei Stellvertretern und mindestens einem Beisitzer von jedem Standort der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann dazu Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Wahl der Stadtwehrleitung ist vom Wahlleiter durch Aushang an den Standorten gemäß § 1 Abs.1 mindestens 3 Monate vor dem Wahltag bekannt zu machen.

- (4) Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der Wahltag.
- (5) Briefwahl für die Wahl der Stadtwehrleitung ist nicht zulässig, da nur zur Vollversammlung anwesende Angehörige wählen dürfen.
- (6) Die eingegangenen Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtwehrleitung sind von der Wahlleitung auf ihre Eignung anhand der SächsFwVO zu prüfen und dem Stadtfeuerwehrausschuss unter entsprechender Begründung zur Bestätigung vorzulegen.
- (7) Die vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigten Wahlvorschläge sind den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau mindestens 2 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.
- (8) Wahlen zur Stadtwehrleitung sind vom Wahlleiter oder seinen Stellvertretern zu leiten.
- (9) Wahlen der Stadtwehrleitung sind geheim durchzuführen.
- (10) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl der Stadtwehrleitung ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (13) Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis der Stadtwehrleitung nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (14) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die die entsprechende Befähigung und Eignung besitzen. Der Oberbürgermeister setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Stadtwehrleitung ein.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter Dienstanzweisungen zur Durchführung dieser Satzung zu erlassen.

§ 21

Übergangsvorschriften

- (1) Die bisherigen Wachen 1 und 2 erhalten mit Inkrafttreten dieser Satzung den Status von Stadtteilfeuerwehren und führen den Namen Stadtteilfeuerwehr Oberstadt – Stadt Glauchau bzw. Stadtteilfeuerwehr Unterstadt – Stadt Glauchau.
Die bisherige Wache 3 erhält mit Inkrafttreten dieser Satzung den Status einer Ortsfeuerwehr und führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Gesau – Stadt Glauchau.
Die bisherige Wache 4 wird gemäß Vereinbarung zwischen Wache 3 und 4 vom 16.10.2017 zur Kommandostelle der neuen Ortsfeuerwehr Gesau.
- (2) Für die Stadtteilfeuerwehren Oberstadt und Unterstadt sowie für die Ortsfeuerwehr Gesau sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung die bestehenden Zugleitungen als künftige Stadtteilwehrleitung/Ortswehrleitung im Rahmen einer Hauptversammlung des jeweiligen Standortes zu bestätigen bzw. eine Neuwahl der Stadtteilwehrleitung/Ortswehrleitung unter Berücksichtigung des § 16 durchzuführen.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Glauchau vom 07.06.1999 außer Kraft.

Glauchau, den 02.05.2018

gez.
Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.